



Fördergrundsätze „Basisförderung Kunstmuseen NRW“ des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

(Stand: 01.09.2025)

1. Hintergrund und Ziele

Mit Hilfe der „Basisförderung Kunstmuseen NRW“ soll die Dichte und Qualität der nordrhein-westfälischen Museumslandschaft gesichert, in ihrer Qualität sowie Profilschärfung auf Basis der eigenen Sammlung befördert und die Museen damit in ihrer Zukunftsfähigkeit unterstützt werden. Ziel ist es auch, dringend notwendige und für den Erhalt von Kunstwerken unerlässliche Restaurierungen zu ermöglichen. Kunstwerke und -objekte, die vom Zerfall bedroht sind, sollen erhalten und somit der Bestand von Sammlungen gesichert werden. Außerdem werden Museen dabei unterstützt, präventive Maßnahmen zum Schutz von Sammlungsgut zu ergreifen.

Rahmenbedingungen für die Museumsarbeit geben die vom Deutschen Museumsbund e.V. definierten Standards sowie Leitfäden und die vom Internationalen Museumsrat (ICOM) verfassten und weltweit anerkannten „Ethischen Richtlinien für Museen“ vor.¹

¹ DMB-Standards <https://www.museumsbund.de/leitfaden-standards/> ICOM-Richtlinien <https://icom-deutschland.de/netzwerk/museumsdefinition/> Stand: 14.08.2025



Zu den musealen Kernaufgaben gehören das Sammeln, Bewahren, Forschen, Ausstellen und Vermitteln. Die „Basisförderung Kunstmuseen NRW“ berücksichtigt genau diese Aspekte in ihren drei Schwerpunkten Ausstellungs-, Restaurierungs- und Ankaufsförderung.

2. Rechtsgrundlage

Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze sowie nach folgenden Maßgaben in der jeweils gültigen Fassung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt:

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)
- Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO (VV/VVG-LHO)
- Allgemeine Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung
- Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement
- Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen für Honoraruntergrenzen für den Kulturbereich
- Kulturgesetzbuch Nordrhein-Westfalen

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

3. Fördergegenstand

Gefördert werden Projekte, die der nordrhein-westfälischen Museumslandschaft zu Gute kommen. Gefördert werden können grundsätzlich einjährige sowie mehrjährige Projekte. Mehrjährige Projekte müssen jedoch besonders begründet werden.



Gegenstand der Förderung können folgende Maßnahmen sein
(Förderschwerpunkte):

3.1 Ausstellung

Es werden sowohl Maßnahmen zur Präsentation der eigenen Sammlung (Dauerausstellung) als auch die Durchführung von Sonderausstellungen gefördert.

3.2 Restaurierung

Gefördert werden die Restaurierung von Kunstwerken (auch Konvoluten, Werkgruppen), deren Erhaltung und Wiederherstellung (Werke der Bildenden sowie angewandten Kunst, z. B. Gemälde, Grafiken, Drucke, Fotografien, Skulpturen, Installationen) sowie präventive Maßnahmen zu deren Schutz. Die Werke müssen sich im Eigentum des antragstellenden Museums/Trägers befinden, bzw. dieses muss Verfügungsberechtigt sein.

Die Förderung kann insbesondere in Anspruch genommen werden

- bei drohendem Substanzverlust,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung, Stabilisierung, Instandsetzung von Werken,
- zur Durchführung von Schutzmaßnahmen sowie zur Wiederherstellung zeitlich bedingter Veränderungen/Schäden,
- für begleitende Maßnahmen eines zu restaurierenden Objektes im Sinne der sach- und fachgemäßen Verpackung, Lagerung und Präsentation,



- für Maßnahmen der präventiven Konservierung und Präsentation, die in direktem Zusammenhang mit einem zu restaurierenden Objekt stehen.

3.3 Ankauf

Gefördert werden Ankaufsvorhaben, die die eigene Sammlung eines Museums weiter ausbauen und qualifizieren und so das spezifische Profil eines Museums schärfen.

4. Auswahlverfahren und Kriterien

Die Auswahl der zur Förderung empfohlenen Projekte erfolgt im landesweiten Vergleich durch eine Fachjury nach folgenden (Qualitäts-)Kriterien, die jeweils nicht kumulativ vorliegen müssen:

4.1 Ausstellung

- Umfang der Entwicklung neuer inhaltlicher Ansätze,
- (Innovations-)Grad der Erprobung neuer Ausstellungsformen,
- Umfang der Berücksichtigung der kulturellen Bildung, insbesondere zielgruppenspezifischer Vermittlungsvorhaben, als integrierter Bestandteil der Konzeption,
- Umfang der Berücksichtigung von Aspekten der Barrierefreiheit, Inklusion und Diversität sowie des interkulturellen und generationenübergreifenden Dialogs,
- Projekte, die Einblicke in museale Arbeitsbereiche, z. B. die Provenienzforschung, geben und damit ein Verständnis der gesellschaftlichen Verantwortung von Museen fördern.



4.2 Restaurierung

- Bedeutung des zu restaurierenden Objektes (hervorgehobene Bedeutung, insbesondere im Hinblick auf die besondere Qualität des Werkes und den künstlerischen, kulturgeschichtlichen und historischen Kontext seiner Herstellung) sowie für das Profil der Museumssammlung, die Region sowie das Land Nordrhein-Westfalen,
- Dringlichkeit um einen Substanzverlust zu verhindern,
- Gewährleistung einer sach- und fachgemäßen Durchführung der Maßnahme,
- nachvollziehbares, überzeugendes, den aktuellen Standards entsprechendes Restaurierungskonzept (Zeit- Maßnahmenplan),
- aussagekräftiges Konzept, für den Umgang mit dem Werk nach der Restaurierungsmaßnahme (Verpackung, Lagerung, Präsentation, Vermittlung etc.),
- eine möglichst vollständig dokumentierte Provenienz („Objektbiografie“), die Entstehungs-, Auffindungs- und/oder Erwerbkontexte des Objektes und dessen Eigentums- und Besitzwechsel dokumentiert (entsprechend der „Arbeitshilfe Provenienzen“).

4.3 Ankauf

- Die Bedeutung des Objektes für die Sammlung (Einbindung in das Profil des Museums sowie das Sammlungskonzept),



- eine sinnvolle Ergänzung des Bestandes im Sinne bisher nicht ausreichend berücksichtigter künstlerischer Positionen (z. B. in Bezug auf Geschlecht und Herkunft),
- Rückkäufe nach Restitutionsverfahren im Sinne einer „fairen und gerechten Lösung“ entsprechend der Washingtoner Prinzipien,
- die Einbindung des Objektes in geplante Ausstellungs- und Vermittlungsvorhaben,
- eine möglichst vollständig dokumentierte Provenienz („Objektbiografie“), die Entstehungs-, Auffindungs- und/oder Erwerbkontexte des Objektes und dessen Eigentums- und Besitzwechsel dokumentiert (entsprechend der „Arbeitshilfe Provenienzen“).

5. Antragsberechtigte

Für die Ausstellungs-, Restaurierungs- und Ankaufsförderung antragsberechtigt sind alle Kunstmuseen in Nordrhein-Westfalen in kommunaler bzw. überwiegend öffentlicher Trägerschaft (unabhängig ihrer Rechtsform).

Für den Förderschwerpunkt der Ausstellungsförderung sind zusätzlich alle Kunstmuseen antragsberechtigt, deren Träger eine als gemeinnützig anerkannte juristische Person ist.

Für den Förderschwerpunkt Restaurierung sind zusätzlich auch kulturgeschichtliche (Spezial-)Museen antragsberechtigt, wenn der Antrag sich auf ein Kunstwerk bezieht.



Darüber hinaus gilt für alle genannten Förderprogramme, dass antragstellende Museen sich den ICOM-Richtlinien bzw. den Standards des Deutschen Museumsbundes e.V. sowie den Washingtoner Prinzipien verpflichten.²

6. Art und Umfang der Zuwendung, zuwendungsfähige Ausgaben

Die Förderung setzt eine angemessene Eigenleistung voraus, die bei der Finanzierung in Höhe von mindestens 10 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (für private Antragsteller) bzw. 20 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (für kommunale Antragsteller) als solche auszuweisen ist. Der Eigenanteil kann auch über Bürgerschaftliches Engagement dargestellt werden. Zweckgebundene Spenden und Geldauflagen aus Strafverfahren zu Gunsten gemeinnütziger Einrichtungen werden als Eigenmittel berücksichtigt.

Für Restaurierungsmaßnahmen kann eine Förderung in Höhe von max. 100.000 Euro p.a. beantragt werden, in begründeten Einzelfällen kann hier auch eine Förderung unter 12.500 Euro (Bagatellgrenze) beantragt werden.

Förderfähig sind Personal- und Sachaufwendungen, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Betrachtung für die Durchführung des Projektes erforderlich sind.

Die Honoraruntergrenzen für den Kulturbereich (mit der Honorarmatrix) müssen eingehalten werden.

² Washingtoner Prinzipien <https://kulturgutverluste.de/sites/default/files/2023-04/Washingtoner-Prinzipien.pdf>
Stand: 14.08.2025



Auf die Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen wird verwiesen.

7. Antragsverfahren

Antragsfrist ist in der Regel der 31. Oktober für Maßnahmen ab dem 1. Januar des Folgejahres.

Die Anträge sind über das Portal www.kultur.web.nrw.de im Förderprogramm "Basisförderung Kunstmuseen NRW" einzureichen. Dem Titel der Maßnahme ist in Klammern der konkrete Schwerpunkt zu ergänzen (A) für Ausstellung, (RS) für Restaurierung, (AK) für Ankauf.

Es sind ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan sowie eine Projektbeschreibung beizufügen. Die Projektbeschreibung muss klare und messbare Ziele der Maßnahme sowie geeignete Messkriterien zur Zielerreichung enthalten.

Folgende weitere Unterlagen sind ergänzend hochzuladen:

7.1 Ausstellungen

Die Projektbeschreibung muss Informationen zu beteiligten Künstlerinnen und Künstlern sowie adäquates Abbildungsmaterial für eine Beurteilung des geplanten Ausstellungsvorhabens enthalten.



7.2 Restaurierung

Beizufügen ist sofern vorhanden:

- das Leitbild des Museums / Sammlungskonzept des Museums,
- das Restaurierungskonzept (Zeit- Maßnahmenplan) zur geplanten restauratorischen Behandlung (bei Anträgen zur Förderung von Konvoluten ist dies in tabellarischer Übersicht oder je Einzelobjekt möglich),
- Angaben zum Objekt (Authentizität, Datierung, Maße, Technik, Material), bei Konvoluten Liste aller im Projektumfang beinhalteten Einzelobjekte,
- Darstellung der Provenienzkette des Objektes, bei Konvoluten objektbezogen, (entsprechend der „Arbeitshilfe Provenienzen“),
- mindestens eine Abbildung des (Gesamt-)Kunstwerks sowie aussagekräftige Detailaufnahmen, (300 dpi auf Din A4), bei Konvoluten beispielhafte Bebilderung,
- Darstellung der Bedeutung des zu erhaltenden Objektes/des Konvolutes für das Museum, das Profil der Sammlung, sowie das Land Nordrhein-Westfalen,
- Projektbeschreibung (Beschreibung des Objektes, aus dem der Zustand sowie die Ursache des Restaurierungsbedarfes ersichtlich wird, Darstellung des Restaurierungsbedarfes, Darstellung der Projektziele),
- Schilderung der Bedingungen für die Aufbewahrung nach der Restaurierung, Maßnahmen der präventiven Konservierung.



7.3 Ankauf

Beizufügen sind mindestens zwei Gutachten, die jeweils Aussagen zur Bedeutung des Ankaufs als auch zum Wert des Objektes umfassen, sowie adäquates Abbildungsmaterial für eine Beurteilung des Werkes.

Zuständige Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Antragstellerin/der Antragsteller ihren/seinen Wohnsitz hat.

Das Projekt darf vor Antragstellung nicht begonnen worden sein. Bei Projekten mit einer Fördersumme über 50.000 Euro darf mit der Projektdurchführung auch nicht begonnen werden, bevor die Genehmigung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns erteilt wurde oder ein Zuwendungsbescheid vorliegt.